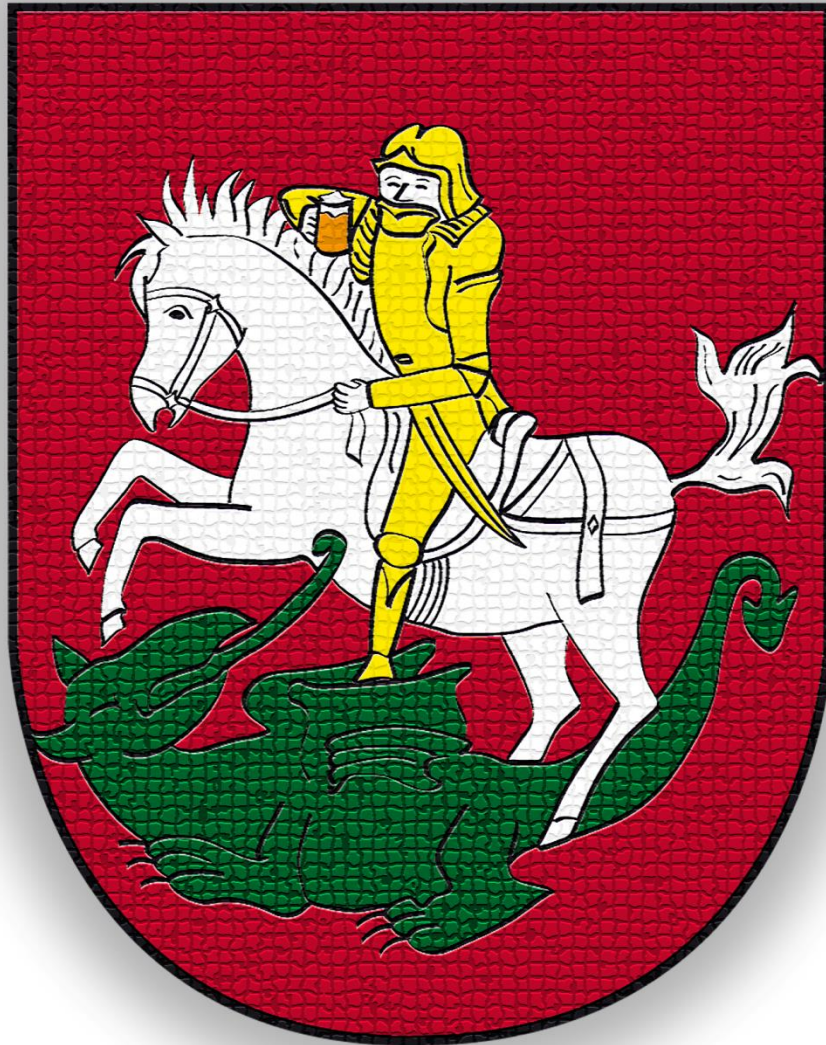


# Vereinsatzung



Feuerverein Heimbüchel

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	S. 3
§ 3	Mitgliedschaft	S. 4
§ 4	Mitgliedsbeiträge	S. 4
§ 5	Organe des Vereins	S. 5
§ 6	Die Mitgliederversammlung	S. 5
§ 7	Stimmrecht/Beschlussfähigkeit	S. 6

## §1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kerweverein Heimkirchen" und wurde gegründet am 26.4.2008
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heimkirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege lokaler Bräuche. Dazu zählen die Durchführung der Zeltkerwe mit anderen ortsansässigen Vereinen, das Maibaumstellen sowie die Johannismacht. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.
- (2) Der Verein unterstützt die Straußjugend und steht beratend zur Seite. Er bietet sich als Ansprechpartner an, um organisatorische und planerische Wünsche bezüglich der Kerwe als Vertreter der Straußjugend bei den entsprechenden Vorbesprechungen vorzubringen.
- (3) Der Verein betrachtet es als Aufgabe, die Geselligkeit zu pflegen, insbesondere durch das Abhalten von wiederkehrenden Veranstaltungen. Dazu zählen das Glühweinfest, Grillfeste sowie alle weiteren Themenveranstaltungen - auch unter freiem Himmel.
- (4) Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft, insbesondere durch eine Sport- und Tanzgruppe. Diese integriert Elemente von Aerobic /Step-Aerobic und Muskelkräftigungsübungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6 € jährlich.
- (4) Der Familienbeitrag beträgt 10€ jährlich. Als Familie gelten Ehepartner mit oder ohne Kind bzw. Kindern, sowie zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind. Kind ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

## § 5

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassensführer, Schriftführer, einem Beisitzer und einem Pressewart. Zwei Kassensprüfer gehören zum erweiterten Vorstand und bilden interne Ämter der Vorstandschaft. Der Verein wird durch mindestens einen Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 6

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7

**Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sobald 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen des Vorstands kann der Wahlgang offen per Handzeichen geschehen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Alle anwesenden Mitglieder müssen einer offenen Wahl einstimmig zustimmen. Bei einer Gegenstimme muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Es darf nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Wahl stehen.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.